



LINGOTT

Dipl.-Kfm. Knut Lingott
Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht

Wielandstraße 30 · 10629 Berlin
Telefon / -fax +49 (0)30 887786 - 0 / - 77

E-Mail knut@lingott.de
Internet www.lingott.de

USt-IdNr. DE173194798

Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober 2011

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Die Lohnsteuerkarte fällt endgültig weg
- 2 Lohnsteuer- Ermäßigung
- 3 Besteuerung von Erstattungszinsen zulässig?
- 4 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei PKW-Nutzung:
- 5 Steuervereinfachungsgesetz 2011 jetzt beschlossen
- 6 Kein Betriebsausgabenabzug für Luxus-Oldtimer
- 7 Sonderausgaben 2011

1 Die Lohnsteuerkarte fällt endgültig weg

Die bis 2010 ausgestellten Lohnsteuerkarten hatten ihre Bedeutung für den Lohnsteuerabzug behalten, auch wenn neue Lohnsteuerkarten schon seit Beginn 2011 nicht mehr ausgestellt werden. Die "Karte" fällt nun endgültig weg. Ab 2012 muss der Arbeitnehmer einem neuen Arbeitgeber nur sein Geburtsdatum und die steuerliche Identifikations-Nr. mitteilen sowie darüber informieren, ob es sich ggf. um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Die Merkmale für den Lohnsteuerabzug (Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht usw.) hat der Arbeitgeber dann online von Servern der Finanzverwaltung abzurufen (ELStAM- Verfahren). Das gilt auch für einen etwaigen Freibetrag, der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen ist. Dieser ist - wie bisher - vom Arbeitnehmer beim Finanzamt zu beantragen.

2 Lohnsteuer- Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Insbesondere erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen. Ab 2012 erhält der Arbeitgeber die Information über den Freibetrag im Rahmen des elektronischen Datenabrufs (ELStAM). Ein Lohnsteuerfreibetrag ist jedes Jahr erneut beim Finanzamt zu beantragen, auch wenn sich dieser im Vergleich zum Vorjahr nicht ändert. Der Freibetrag für 2011 gilt nicht automatisch auch für 2012.

Bis zum **30. November 2011** kann noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung **für 2011** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt wird.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von (ab 2011) 1.000 Euro übersteigen; bei Versorgungsbezügen beträgt der Pauschbetrag nur 102

-Seite 1 von 7-

Euro. Ein Freibetrag insbesondere für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen insgesamt die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt. Nach

§ 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung, Reisekosten usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind auch dann zu berücksichtigen, wenn die Antragsgrenze von 600 Euro insgesamt **nicht** überschritten wird:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen. Als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Beträge berücksichtigt.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Eine Verpflichtung zur Änderung des Freibetrags besteht nicht, wenn sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern und Aufwendungen sich z. B. verringern. Zu wenig erhobene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren nacherhoben.

Faktorverfahren bei Ehegatten

Berufstätige Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehegatten sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

3 Besteuerung von Erstattungszinsen zulässig?

Müssen insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung Steuern, wie z. B. Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer, nachgezahlt werden, sind zusätzlich zu den entsprechenden Steuerbeträgen Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat an das Finanzamt zu entrichten, wenn seit Entstehung der Steuern mehr als 15 Monate vergangen sind (§§ 233a, 238 Abgabenordnung). Dies gilt entsprechend, wenn - z. B. nach einem erfolgreichen Einspruch gegen einen Steuerbescheid - Steuererstattungen vom Finanzamt gezahlt werden. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Nachzahlungszinsen regelmäßig nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 3 EStG), die Erstattungszinsen jedoch als "Kapitalerträge" steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG).

Gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen hatte sich bereits der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07 (BStBl 2011 II S. 503)) gewendet. Auch ein Finanzgericht hat in einem aktuellen Beschluss (FG Düsseldorf, Beschluss vom 5. September 2011 1 V 2325/11 A (E)) Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen geäußert. Inzwischen sind zwei weitere Verfahren zu dieser Frage vor dem Bundesfinanzhof (Aktenzeichen: VIII R 36/10 und VIII R I/11) anhängig. Unter Hinweis auf diese Fälle kann Einspruch gegen betroffene

Steuerbescheide eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

4 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei PKW-Nutzung:

Keine Einzelbewertung bei Gewinneinkünften

Nutzt ein Arbeitnehmer einen ihm vom Arbeitgeber überlassenen PKW auch privat, wird der lohnsteuerpflichtige Nutzungsanteil regelmäßig nach der 1 %-Methode ermittelt. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgt dann ein Zuschlag in Höhe von monatlich pauschal 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer.

Nach neuer Rechtsprechung braucht diese Pauschalregelung nicht angewendet zu werden, wenn der PKW nur unregelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. In diesem Fall kann eine **Einzelbewertung** der Fahrten in Höhe von **0,002 %** des Listenpreises je Entfernungskilometer vorgenommen werden. Dabei werden allerdings nur die Arbeitstage berücksichtigt, an denen der PKW **tatsächlich** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet wird.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer nutzt einen ihm überlassenen PKW (Listenpreis 30.000 €) auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungskilometer: 25). Tatsächlich fährt er monatlich lediglich an 12 Tagen zu seiner Firma.

Monatlicher Nutzungswert

Pauschalbewertung (bisher): $30.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 25 \text{ km} = 225 \text{ €}$

Einzelbewertung (neu): $30.000 \text{ €} \times 0,002 \% \times 25 \text{ km} \times 12 \text{ Tage} = 180 \text{ €}$

Die neue Berechnungsmethode kann gewählt werden, wenn sie vorteilhaft ist; das ist der Fall, wenn der PKW im Jahresdurchschnitt an weniger als 15 Tagen monatlich für Fahrten zur Arbeitsstätte eingesetzt wird.

Bei **Unternehmern** und Selbständigen besteht eine entsprechende Regelung zur Ermittlung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten mit dem betrieblichen PKW zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Der Nutzungsanteil wird hier ebenfalls mit 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer monatlich ermittelt; als Betriebsausgaben abzugsfähig bleibt lediglich die Entfernungspauschale (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG).

Die Finanzverwaltung hat jetzt darauf hingewiesen, dass eine Einzelbewertung des Nutzungsanteils bei der Ermittlung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben **nicht** für die **Fahrten des Unternehmers** zur Betriebsstätte gilt. Das heißt, auch bei einer geringeren Nutzung des PKW für Fahrten zur Betriebsstätte ist die pauschale 0,03 %-Regelung anzuwenden.

5 Steuervereinfachungsgesetz 2011 jetzt beschlossen

Nachdem das Steuervereinfachungsgesetz 2011 einige Zeit umstritten war, haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz nun verabschiedet. Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Einführung einer Einkommensteuererklärung für 2 Jahre wurde gestrichen. Im Folgenden werden die wichtigsten - regelmäßig zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden - Änderungen dargestellt:

• Kinder

Derzeit besteht nur dann ein Anspruch auf **Kindergeld** bzw. auf einen **Kinderfreibetrag** für volljährige Kinder in der Ausbildung usw. bis zum 25. Lebensjahr, wenn diese mit ihren Einkünften

unterhalb des Jahresgrenzbetrages von 8.004 Euro liegen. Diese Einkunftsgrenze fällt weg. Künftig gibt es eine Einschränkung nur bei Kindern, die eine **erste** Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits abgeschlossen haben. In diesen Fällen werden die Kindervergünstigungen nur noch gewährt, wenn das Kind **keiner Erwerbstätigkeit** nachgeht. Unschädlich sind allerdings Tätigkeiten mit bis zu 20 Stunden wöchentlich, Ausbildungsdienstverhältnisse und geringfügige Beschäftigungen. Somit können künftig die Vergünstigungen auch für Kinder in Betracht kommen, die z. B. Kapitalerträge oder Vermietungseinkünfte über dem bisherigen Jahresgrenzbetrag erzielen. Die Anerkennung von **Kinderbetreuungskosten** wird vereinfacht. Entsprechende Aufwendungen können nunmehr **unabhängig** von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden; begünstigt sind (wie bisher) 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind, wenn dieses das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder körperlich, geistig oder seelisch behindert ist.

• Vermietung an Angehörige

Die (verbilligte) Vermietung an Angehörige usw. wird bislang nur dann in vollem Umfang anerkannt, wenn die vereinbarte Miete mindestens 75 % - bei einer positiven Überschussprognose mindestens 56 % - der ortsüblichen Miete beträgt. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird diese Grenze künftig auf einen einheitlichen Wert von **66 %** festgelegt. Auf eine (positive) Überschussprognose kommt es nicht mehr an. Die neue Regelung gilt ab dem 1. Januar 2012 für alle Mietverhältnisse. Bestehende Mietverträge sollten ggf. angepasst werden; betroffen sind insbesondere Verträge, in denen die gezahlte Miete derzeit zwischen 56 % und 66 % der Vergleichsmiete liegt.

• Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der jährliche Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird von 920 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Wirksam wird dies bereits **ab 2011**: Der höhere Pauschbetrag wird zu diesem Zweck bei nach dem 30. November 2011 gezahlten Arbeitslöhnen (d. h. regelmäßig mit der Gehaltsabrechnung im Dezember 2011) berücksichtigt.

• Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Die Anerkennung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Heilung und Linderung von Krankheiten oder bestimmten vorbeugenden Maßnahmen (z. B. Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, Frischzellenkuren o. Ä.) unterliegen strengen Voraussetzungen. Entsprechende Kosten können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit z. B. durch ein vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten belegt wird (siehe R 33.4 Abs. 1 EStR). Der Bundesfinanzhof hat diese Anforderungen der Finanzverwaltung für unzulässig erklärt. Der Gesetzgeber schreibt die bisherigen Regelungen jetzt aber gesetzlich fest (siehe § 64 EStDV n. F.). Somit bleibt es im Wesentlichen bei der bislang üblichen Praxis.

• Gebühren für verbindliche Auskunft

Unter bestimmten Voraussetzungen erteilt die Finanzbehörde auf Antrag im Vorhinein eine verbindliche Auskunft im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung eines Sachverhalts; das Finanzamt ist dann im Veranlagungsverfahren an diese Beurteilung gebunden (siehe § 89 Abs. 2 Abgabenordnung). Künftig wird bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro **keine** Gebühr erhoben; Entsprechendes gilt, wenn eine Zeitgebühr zugrunde zu legen ist und die Bearbeitungszeit weniger als 2 Stunden beträgt. Diese Änderung wird mit Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich im November 2011) wirksam.

• Anerkennung elektronischer Rechnungen

Rechnungen werden zunehmend in elektronischen Formaten, z. B. per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax oder Fax-Server, übermittelt. Bislang wurde eine

elektronische Rechnung für umsatzsteuerliche Zwecke - d. h. zur Geltendmachung der Vorsteuerbeträge - insbesondere nur dann anerkannt, wenn die "Echtheit" durch eine sog. qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet war. Rückwirkend ab dem 1. Juli 2011 wird die elektronische Rechnung der Papierrechnung gleichgestellt. Zwar muss wie bisher die **Echtheit** der Herkunft der Rechnung, die **Unversehrtheit** ihres Inhalts und ihre **Lesbarkeit** gewährleistet sein. Ein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren wird aber nicht mehr vorgeschrieben; die bisherigen Verfahren können weiter verwendet werden. Der Unternehmer kann selbst festlegen, in welcher Weise er die genannten Anforderungen erfüllen will. Dies kann durch jegliches innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, erreicht werden.

6 Kein Betriebsausgabenabzug für Luxus-Oldtimer

Ein Finanzgericht hat den Betriebsausgabenabzug der Abschreibungen für einen Jaguar E- Type (Baujahr 1973) abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts fallen die Aufwendungen für den Oldtimer unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. S Nr. 4 EStG, weil sie bereits ihrer Art nach - ähnlich wie bei Segeljachten - als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen seien. Im Streitfall diene das mit einem sog. Oldtimer-Kennzeichen versehene Fahrzeug der Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit, d. h. zu Werbezwecken; dabei betrug die betriebliche Fahrstrecke in zwei Jahren weniger als 600 km. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof das Urteil bestätigen wird.

7 Sonderausgaben 2011

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2011 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31. Dezember **2011** zu leisten.

Eine Scheckzahlung ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer Überweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG):

Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn Betriebsvermögen oder ein mindestens 50 %iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG):

Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2011 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch nicht in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG):

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu 13.805 Euro - ggf. erhöht um für den Ehegatten geleistete Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung - abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 2 EStG):

Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende bzw. Ehegatten mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Alleinstehenden, die krank bzw. behindert sind oder sich in einer Ausbildung befinden, oder bei Eltern, die beide die genannten Voraussetzungen erfüllen oder bei denen ein Elternteil erwerbstätig und der andere krank bzw. behindert ist oder in einer Ausbildung steht, gilt dies für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG):

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können zurzeit lediglich bis zu einer Höhe von 4.000 Euro (für jeden Ehegatten) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses möglich; diese Regelung hat der Bundesfinanzhof allerdings beanstandet.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG):

30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-) Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG):

Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 0/00 der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden. Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten Stiftung können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei "Kleinspenden" bis zu 200 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei Direktspenden z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG):

Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Vorsorgeaufwendungen (§ 10 EStG):

A. Altersversorgung

1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen
2. Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen privaten Leibrentenversicherung (sog. Basisrente)
3. Private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)

B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

1. Gesetzliche und private Basiskrankenversicherung, Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)
2. Zusätzlich weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen:
 - Kranken- und Pflegeversicherung (soweit nicht nach B. I. berücksichtigungsfähig; z. B. private Zusatzversicherungen; Beitragsanteil (4 %) für Krankengeld)
 - Arbeitslosenversicherung
 - Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Unfall-/Haftpflichtversicherung; Risiko- Lebensversicherung
 - Bis Ende 2004 abgeschlossene Kapital- Lebensversicherung (zu 88 %); Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (zu 88%); Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater